

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 55 (1972)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Sie lesen in dieser Nummer . . .

Gott in der Agonie

Religion und Glücksspiel

«Publik» wird geopfert

Zweimal Jungfrau

Nr. 2 55. Jahrgang

465

Aarau, Februar 1972

Jesuitenartikel und Jesuitenorden

Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 setzte in Artikel 58 fest:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.»

Ungefähr zehn Monate nach Beendigung des Sonderbundkrieges wurde am 12. September 1848, anlässlich der letzten eidgenössischen Tagsatzung in Bern, die eingangs erwähnte Bundesverfassung angenommen. Dass in diese Verfassung ein Jesuitenartikel eingefügt wurde, erklärt sich aus der politischen Lage der damaligen Zeit.

Denken wir uns einige Jahre zurück, dann ergibt sich für uns das folgende Bild. Am 13. Januar 1841 beantragte Seminardirektor Augustin Keller im aargauischen Grossen Rat die Aufhebung sämtlicher Klöster des Kantons Aargau. Mit 115 gegen 19 Stimmen wurde diese Massregel angenommen und hierauf mit Strenge durchgeführt. Die Klostervermögen wurden als Staatsgut erklärt. Am 2. April 1841 verurteilte eine ausserordentliche Tagsatzung in Bern diese Massnahme der aargauischen Regierung. Die Klosterfrage des Kantons Aargau wurde dadurch zum Gegenstand einer gründlichen eidgenössischen Entzweiung, zumal auch noch Luzern gegen diese Klösteraufhebung protestierte. Zusammen mit andern katholischen Ständen legte Luzern Verwahrung gegen ein solches Vorgehen ein.

1844 versuchten Schultheiss Konstantin Siegwart-Müller von Luzern und der streng kirchlich-katholisch eingestellte Erziehungsrat Joseph Leu von Ebersol die Jesuiten als Lehrer und Prediger nach Luzern zu berufen. Bevor diese Berufung vom luzernischen Grossen

Rat gebilligt wurde, stellte Augustin Keller in der eidgenössischen Tagsatzung den Antrag, man solle die Jesuiten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausweisen. In Olten und Zofingen entstanden sogar Anti-Jesuitenvereine.

Im Dezember 1844 kam es in der Stadt Luzern zu Strassenrevolten, die von den Radikalen ausgelöst wurden. Ein Jahr später bildete sich der Sonderbund, eine Art «Schutzvereinigung» der sieben katholischen Schweizer Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zur Wahrung ihrer bedrohten kirchlichen und politischen Interessen.

An der eidgenössischen Tagsatzung vom 20. Juli 1847 kam ein gültiger Tagsatzungsentschluss zustande, der die Auflösung des Sonderbundes aussprach. An diesen Beschluss knüpfte sich dann im September gleichen Jahres ein weiterer für die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz und die Revision des alten Bundesvertrages von 1815. Dadurch spitzte sich die politische Lage noch mehr zu, und so kam es am 8. November 1847 zum Sonderbundskriege, der von General Guillaume-Henri Dufour als Oberbefehlshaber der eidgenössischen Bundesarmee souverän und fast ohne Blutvergiessen geführt wurde, und mit der völligen Niederlage des von Konstantin Siegwart-Müller geleiteten Sonderbundes endigte. Dieser Krieg dauerte nur 20 Tage. Im Januar 1848 nahmen die Abgeordneten der katholischen Stände, die den Sonderbund bildeten, ihre Sitze an der eidgenössischen Tagsatzung ein.

Der oben angeführte Jesuitenartikel

der Bundesverfassung von 1848 erfuhr bei der Totalrevision im Jahre 1874 eine Verschärfung, indem er nunmehr als Artikel 51 der neuen Bundesverfassung lautet:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Schon einige Jahre zuvor gingen Eingaben zur Revision der Bundesverfassung ein. Ende August 1870 beantragten Dr. Rohrer in Sachseln und Melchior Durrer in Sarnen, zwei Katholiken, folgenden Zusatz zum Jesuitenartikel:

«Auch kein Geistlicher, welcher in Zukunft bei den Jesuiten oder deren affilierten Gesellschaften Philosophie oder Theologie studiert, darf zu irgendeiner geist-

Die neue Nummer der

«ratio humana»

mit einem aufsehererregenden Aufsatz über unbekannte Perioden im Leben Jesu ist soeben erschienen.

Jahresabonnement Fr. 10.—
Einzelnummer Fr. 3.—

erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an

W. Gyssling, Hofackerstrasse 22
8032 Zürich